

Ordnung des Hortes der Katholischen Grundsschule DON BOSCO



**In Trägerschaft der Bernostiftung-
Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig- Holstein**

Der familienunterstützende Bildungs- und Erziehungsauftrag des Hortes basiert auf dem sozial- karitativen und pastoralen Auftrag der katholischen Kirche. Das christliche Welt- und Menschenbild ist Grundlage für die ganzheitliche Ausrichtung der pädagogischen Konzeption. Wir praktizieren gemeinsam mit den Lehrern der Grundschule eine sich sinnvoll ergänzende Bildungs- und Erziehungsarbeit, die das Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit sieht, es fördert und begleitet.

1. Aufnahme

Im Hort der Don- Bosco- Schule werden Kinder im Grundschulalter betreut, die die katholische Grundschule besuchen. Durch die enge Vernetzung mit der Schule ist ein Ganztagsplatz zu empfehlen. Der Teilzeitplatz endet um 14.30 Uhr. Das Hortjahr beginnt, genau wie das Schuljahr, am 01.08. des Kalenderjahres.

Über Anspruch eines Platzes und Aufnahme des Kindes entscheiden das Jugendamt der Hansestadt Rostock bzw. die Ämter der Landgemeinden und die Hortleitung.

2. Öffnungszeiten

Der Hort bietet eine Öffnungszeit von 7.00 Uhr - 7.30 Uhr (Frühhort) und nach dem Unterricht bis 17.00 Uhr an. Die Betreuung kann für einen Halbtagsplatz bis zu drei Stunden und für einen Ganztagsplatz bis zu sechs Stunden arbeitstäglich in Anspruch genommen werden. Bei Überschreitung der Betreuungszeit wird ein Entgelt in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes (2,60€) erhoben. Ein längerer Aufenthalt, z.B. in den Ferien, muss mit der Leiterin vereinbart werden. Bitte nutzen Sie das Anmeldeformular für die Ferien.

3. Schließzeiten

Der Hort ist an gesetzlichen Feiertagen, in den Pfingstferien und in den Weihnachtsferien (entsprechend der Schulferien) geschlossen. Damit die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte gewährleistet ist, werden drei Schließtage eingerichtet (i.d. R. bewegliche Ferientage der Schule). In den Sommerferien ist der Hort vier Wochen geöffnet. Die Schließzeiten sind im aktuellen Jahresplan festgelegt. Der Jahresplan wird im September ausgehändigt.

4. Mittagessen

Das tägliche Mittagessen und die Getränke werden vom Hort bereitgestellt. Es ist erforderlich, dass die Abmeldung vom Mittagessen am Vortag bis 11.00 Uhr erfolgt, bei Nichtmitteilung wird das Essengeld in Rechnung gestellt. Bei Krankheit kann das Essen noch am Krankheitstag bis 8.00 Uhr im Sekretariat abgemeldet werden.

5. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Erziehung im Hort im christlichen Geist geschieht. Sie nehmen ihre Mitverantwortung u.a. durch die Teilnahme an den



Elternabenden bzw. Elternnachmittagen war. Auf der Elternversammlung zu Beginn des Sommerhalbjahres erfolgt die Wahl des Elternrates. Er stellt die Vertretung der Elternschaft dar und unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung. Die Vertreter des Schulelternrates bilden gleichzeitig den Hortelternrat.

6. Aufsicht

Die Kinder kommen selbstständig von der Schule in den Hort und melden sich bei der Erzieherin bzw. dem Erzieher (Flurdienst) an. Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals des Hortes. In einer gesonderten Abholregelung legen die Eltern fest, wann das Kind nach Hause gehen soll bzw. welche Personen außer den Erziehungsberechtigten das Kind vom Hort abholen dürfen.

Bei Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm...) verbleiben alle Kinder bis zum Abholen im Hort.

7. Besonderheiten des pädagogischen Konzeptes- Erweiterung der Lebens- und Erfahrungsräume/ Offene Hortarbeit

Die Kinder dürfen sich im Haus und auf dem Freigelände der Don- Bosco- Schule am Nachmittag unter Einhaltung der gültigen Regeln frei bewegen. Entsprechend des Entwicklungsstandes des einzelnen Kindes und nach Information der Eltern (Aufnahmegespräch) gestatten wir den Kindern, sich auch außerhalb des Schulgeländes zu bewegen. Dies betrifft im Wesentlichen die Orte Kita St. Martin, Sportplatz und Netto- Markt (Kaffee- Einkauf und ggf. Taschengeld ausgeben)

8. Versicherung

Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder. Versichert sind Unfälle in der Einrichtung während der Betreuungszeit, bei der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen und auf dem Weg von und zur Einrichtung.

Der Unfall muss dem Hortpersonal gemeldet werden. Die Haftpflichtversicherung ersetzt Sach- und Personenschäden, soweit die Einrichtung im Rahmen ihrer allgemeinen Haftpflicht hierfür einzutreten hat. Durch die Betreuung der Kinder im Hort sind die Eltern nicht generell von der Haftung für Schäden freigestellt, die die Kinder verursachen. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Gesundheitsvorschriften

Bei einer ansteckenden Krankheit (auch Läusebefall) des Kindes oder eines Familienangehörigen muss der Leiterin (bzw. Sekretariat) umgehend Mitteilung gemacht werden. Der Arzt entscheidet über den Besuch der Einrichtung. Regelsperrzeiten müssen eingehalten werden.

Bei einer Krankschreibung des Kindes ist diese umgehend, spätestens aber bis zum dritten Tag nach Krankheitsbeginn, dem Hort bzw. der Schule zu melden. Bei Wiederaufnahme der Betreuung kann die Leiterin eine ärztliche Bescheinigung einfordern. Die Einrichtung gibt bekannt gewordene ansteckende Krankheiten durch Aushang zur Kenntnis.

Die Eltern sind verpflichtet, die Leiterin über gesundheitliche Besonderheiten zu informieren und entsprechende Absprachen zu treffen. Eltern und ErzieherInnen informieren einander gegenseitig über Auffälligkeiten im Befinden des Kindes.



Treten während der Hortbetreuungszeit Krankheitszeichen beim Kind auf, werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Notwendige Medikamente, die vom Arzt zur Verabreichung an die Kinder verordnet wurden (Nachweis der Verordnung und Dosierung muss vom Arzt aufgeschrieben sein), sind nur an pädagogische Mitarbeiter auszuhändigen und unter Verschluss zu halten. Die Beschriftung der Arzneimittel muss den Namen des Kindes und die genaue Dosierung für den Tag und die Dauer der Anwendung enthalten. Medikamente werden nur an die Eltern persönlich zurückgegeben.

10. Urlaub und Ferienzeiten

Für die Ferienplanung ist es notwendig, dass die Kinder möglichst drei Wochen vor Beginn der Ferien angemeldet werden. (Ferienanmeldezettel werden am Anfang des Schuljahres ausgehändigt) Bitte halten Sie die Anmeldefrist ein. Spätere Anmeldungen erschweren die Planung und können nur nach Rücksprache mit der Leiterin nachgemeldet werden. In den Ferien öffnet der Hort von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Kinder mit einem Halbtagsbetreuungsvertrag können bis 13.00 Uhr betreut werden. Eltern, die einen abweichenden Betreuungsbedarf haben, melden sich mit der Anmeldung für die Ferien bei der Leiterin. Es wird in diesem Falle eine Gebühr in Höhe des gültigen Servicestundensatzes erhoben.

11. Ummeldung und Abmeldung

Die Ummeldung von einem Ganztagsbetreuungsvertrag in einen Teilzeitbetreuungsvertrag muss in schriftlicher Form erfolgen und von der Leiterin gegengezeichnet werden. Vom Jugendamt genehmigte Teilzeitplätze können nur mit Zustimmung des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Bedarfslage in Ganztagsplätze umgewandelt werden. Abmeldungen werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats wirksam und müssen acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch der Elternbeitrag zu entrichten. Um- und Abmeldungen ausschließlich für die Ferienzeiten (auch vor Beendigung der Grundschulzeit) sind nicht möglich. Die Verträge gelten immer bis zum Ende der Grundschulzeit (31.07.) und enden dann automatisch.

13. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger (notfalls fristlos) gekündigt werden. Auf diese Weise kann ein Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, z. B;

- wenn es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt
- wenn die Eltern schuldhaft mit der Zahlung des Essengeldes oder des Elternbeitrages mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten sind
- wenn die Eltern den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz Mahnung nicht nachkommen
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Hort trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- wenn das Kind so gravierende Erziehungsschwierigkeiten bereitet, dass die Arbeit in der Einrichtung erheblich beeinträchtigt wird



14. Kosten

Die Höhe der Elternbeiträge ist gesetzlich geregelt. Beim örtlichen Jugendamt kann eine Kostenermäßigung oder Kostenübernahme beantragt werden. Auch für Geschwister kann eine Ermäßigung beantragt werden. Über das Teilhabepaket können Sie weitere Vergünstigungen beantragen. Informationen bekommen Sie beim Jugendamt oder im Sekretariat der Schule. Das Essengeld setzt sich aus den Kosten für das Mittagessen, Kaffeeimbiss, Obst und für die Getränke zusammen. Zusätzlich zu Essengeld und Elternbeitrag wird ein monatlicher Beitrag von 2.50 Euro pro Familie für Spiel- und Materialkosten erhoben.

15. Sonstiges

Utensilien

Die Kinder benötigen im Haus Hausschuhe. Auch Wechselwäsche zum Spielen und Toben kann mitgeschickt werden. Beides kennzeichnen Sie bitte mit dem Namen des Kindes. Ebenfalls ist es notwendig, Schwimmrucksäcke (3. Klasse) und Sporttaschen zu kennzeichnen.

City –Roller und Fahrräder schließen Sie bitte (bzw. die Kinder) an den dafür vorgesehenen Fahrradständern an. Im Haus können sie nicht geduldet werden.

Sprechzeiten

Grundsätzlich sind die Leiterin und die Mitarbeiter des Hortes gern bereit, Fragen der Eltern zu besprechen oder Auskünfte zu erteilen. Bedenken Sie jedoch, dass längere Gespräche vereinbart werden müssen, damit die Erzieherinnen ihre Aufmerksamkeit ausreichend den Kindern widmen können. Hort und Schule bieten 2x jährlich Entwicklungsgespräche an.

Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter der Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht.

Informationen

Alle Informationen für die Eltern über Termine und Organisation werden auf der Informationstafel im Hortbereich oder durch Elternbriefe bzw. Mails bekannt gegeben.

Probleme und Wünsche

Wenn Probleme oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, die das Kind, die Eltern, eine Erzieherin/ Erzieher oder die Arbeit in der Einrichtung betreffen, wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen MitarbeiterInnen oder die Hortleitung. Wir sind für sachliche Kritik, für Wünsche und Anregungen offen und dankbar.

Außerdem bitten wir Sie, die „Zettelei“ in der Elterninfoecke hierfür zu nutzen.

Fundsachen

Vertauschte oder vergessene Kleidungsstücke werden für drei Monate aufbewahrt. Sollten sie in dieser Zeit nicht abgeholt werden, werden sie Kleidersammlungen zugeführt.

Jeweils am 1. des Monats wird das „Gesucht und gefunden“ Regal geräumt.

Änderungen zum Betreuungsvertrag

Änderungen der Personalien (z.B. Anschriften, Telefonnummern...) teilen Sie bitte umgehend schriftlich mit. Bei einem Umzug in den Landkreis oder umgekehrt in die Stadt Rostock muss zusätzlich das zuständige Amt informiert werden und nahtlos eine neue Berechtigung im Hort vorgelegt werden. Bei Versäumnis müssen wir Ihnen leider die durch das Amt an uns nicht ausgezahlten Anteile in Rechnung stellen.

Rostock, im Januar 2017

Hortleitung